

# Sportordnung

## Stehend angestrichen

Die Nichtschußhand umfasst eine senkrechte Stange, welche mindestens einen Durchmesser von 30 mm haben muss. Die Waffe kann bis zum Handgelenk auf die umfassende Hand aufgelegt werden. Sie darf seitlich an die Anschlagsstange angelehnt - aber nicht eingeklemmt- werden. Zusätzliche Stützen, rutschhemmende Materialien wie z.B. Gummi (Moosgummi, Noppengummi usw.), Klebestreifen oder ähnliche Materialien sind nicht erlaubt. Das Anlehnen an eine Brüstung (Stange) oder das Einklemmen der Waffe an der Stange ist verboten.

## Stehend aufgelegt

Die Waffe liegt auf einer waagerechten Auflage. Die Auflage kann seitlich höhenverstellbar an einer Stange oder fest auf dem Kopf einer höhenverstellbaren Stange angebracht sein. Das Gewehr liegt mit dem Vorderschaft auf der Auflage auf und darf die Nichtschußhand und/oder die senkrechte Stange nicht berühren. Die Nichtschußhand muss die Auflage geschlossen umfassen; oder sie darf das Gewehr am Vorderschaft - für die Aufsicht sichtbar entfernt von der Auflage - von unten umfassen; oder sie darf das Gewehr an der Kolbenkappe von unten umfassen. Die Benutzung der Nichtschußhand ist nicht zwingend erforderlich. An der Waffe dürfen keine Haltevorrichtungen (z.B. Noppengummi, Handstopp, Riemenhalterung etc.) angebracht sein. Das Anlehnen an eine Brüstung (Stange) oder das Einklemmen der Waffe an der Stange ist verboten.